

## Tätigkeitsbericht 2005

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als eine Voraussetzung für die Organentnahme bei einem Lebenden, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung genommen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist.

Im sechsten Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall im Verhältnis zum Vorjahr gesunken. Es fanden (nach 19 Anhörungen 2004) im Berichtsjahr 13 Anhörungen statt. Das sind auch weniger Anhörungen als in den Jahren 2001 und 2002 (je 16), aber mehr als im insgesamt arbeitsarmen Jahr 2003 (nur neun).

Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung acht Anhörungstermine abgehalten und dabei 13 Spender und Empfänger gehört, elfmal für eine Nieren- und zweimal für eine Leberspende. Bei den Spendern handelte es sich weithin um enge Familienangehörige der Empfänger (zweimal spendete ein Elternteil für ein Kind, fünfmal spendete der Ehegatte und dreimal ein Bruder oder eine Schwester, einmal spendete ein Kind für einen Elternteil). Hinzu kamen zwei Spenden von Lebensgefährten.

Wie in den vergangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission zur Kommissionsarbeit herangezogen. Damit besteht nunmehr in Sachsen eine eingespielte Praxis, der zu Folge die Sächsische Landesärztekammer drei unterschiedlich besetzte Lebendspendekommissionen vorhält, was durchaus der Entwicklung in den übrigen Bundesländern entspricht. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin auch untereinander ausgetauscht.

Einige weitere interessante statistische Fakten seien mitgeteilt. Beim Geschlechterverhältnis hat sich eine kleine statistische Umkehrung zum Vorjahr ergeben. Bei den Empfängern ist es zwar so geblieben wie bisher: Deutlich weniger Frauen erschienen auf Empfängerseite (fünf weiblichen Empfängern standen acht männliche gegenüber). Bei den Spendern allerdings ist die Geschlechterverteilung 2005 nahezu ausgeglichen gewesen, was sich von den Vorjahren (2000, 2001, 2003 und 2004) unterscheidet. Von den 13 Spendern waren sechs weiblichen und sieben männlichen Geschlechts. Bisher hatten überwiegend Frauen gespendet – nun waren es überwiegend Männer.

Was die Verteilung der Antragstellung betrifft, hat sich 2005 wieder ein Überwiegen der Universität Leipzig feststellen lassen. Vom Transplantationszentrum der Universität Leipzig kamen acht Anträge, das der Universität Dresden stellte fünf. Die Zahl der Dresdner Anträge ist dabei jedoch fast gleich geblieben, die der Leipziger Anträge ist von einem hohen Niveau herab deutlich gesunken, ohne sich jedoch zu halbieren.

Im Berichtsjahr wurde eine außerordentliche Sitzung der Lebendspendekommission durchgeführt. An ihr nahmen alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission und Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales teil. Das Transplantationszentrum der Universität Leipzig war im Jahr 2005 auf der außerordentlichen Sitzung der Kommission nicht vertreten, eine weitere, langfristige terminierte außerordentliche Sitzung musste wegen der

Absage aus Leipzig ganz entfallen. In der durchgeführten Sitzung wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um einerseits eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten und andererseits die Erfahrungen der Lebendspendekommissionen anderer Landesärztekammern mit einzubringen.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender;  
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2006)